



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 11

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 22. Mai 2024

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 30. Mai 2024

Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 10. Juni 2024

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bothel vom 6. Juni 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Sandkamp“ der Gemeinde Elsdorf mit örtlichen Bauvorschriften vom 6. Juni 2024

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 10. Juni 2024

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 11. Juni 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lauenbrück und Entlastungserteilung vom 14. Juni 2024

Inkrafttreten der Satzung Nr. 1 „Östlich Küsterkampweg“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 14. Juni 2024

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Kerngebiet-Ost“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 14. Juni 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbepark-Ost“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 14. Juni 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 e, 1. Änderung „Ortskern Mitte-West“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Sittensen vom 7. Juni 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 18.07.2021 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2023 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2023), wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschlusssitzungen sind vier Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, durch Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde Selsingen www.selsingen.de und im Schaukasten des Rathauses veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Selsingen, 22. Mai 2024

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 17.05.2024 (Az.: 63 – 617260/281) die vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 12.03.2024 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 2,15 ha große Fläche und liegt am westlichen Rand der Ortschaft Wilstedt, siehe Lageplan, die als Fläche für Gemischte Bauflächen und als Gewerbliche Bauflächen dargestellt wird.



Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 27, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt, den 30.05.2024

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Moje

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes werden erhoben								Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Benutzung der Friedhofskapelle	Reinigung der Friedhofskapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellenbenutzung	Gebühr für vorzeitige Rückgabe je Grabplatz	Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich
	je Grabstelle	Reihengrab	Umengrab	Kinderreihengrab	halbanonyme Urnenbeisetzungen	anonyme Urnenbeisetzungen	anonyme Erdbestattung	anonyme oder halbanonyme Rasenbestattungen						
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Breddorf	80,00	120,00	300,00	120,00	975,00	600,00	-	950,00	31,00	150,00	-	36,00		je 9,00 je Urnengrab 15,00
Bülstedt	80,00	90,00	700,00	90,00	600,00	500,00	-	-	5,00	82,00	-	36,00		13,50 Reihengrab 19,50 2 Grabstellen 36,00 4-6 Grabstellen 47,00 8-12 Grabstellen
Hepstedt	140,00	140,00		140,00	650,00 (zzgl. Herstellungskosten der Kopfplatten und Plaketten)	650,00	850,00	850,00 (zzgl. Herstellungskosten der Kopfplatten und Plaketten)	-	150,00	-	-		12,00 1 Grabstelle je 9,60 2-4 Grabstellen je 7,20 ab 5 Grabstellen
Kirchtimke	140,00	140,00	700,00	140,00	650,00 (zzgl. Plakette)	650,00	900,00	900,00 (zzgl. Plakette)	18,00	150,00	-	-		12,00 Reihengrab je 10,00 2-4 Grabstellen je 9,00 5-8 Grabstellen
Tarmstedt	140,00	140,00	700,00	140,00	650,00 (zzgl. Vorsetzplatte)	650,00	900,00	920,00	17,00 bis 96 Std., je weiterer Tag 12,00	150,00	-	-	15,00	19,00 Reihengrab 38,00 2-4 Grabstellen 55,00 5-8 Grabstellen
Vorwerk	80,00	80,00		80,00	600,00	600,00	-	-	-	-	-	-	15,00	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertimke	150,00	150,00		150,00		280,00	500,00		-	80,00	30,00	40,00		je 10,00

Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Tarmstedt, den 10.06.2024

Samtgemeinde Tarmstedt

Moje

Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bothel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 05.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bothel vom 01.03.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 31.03.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Logo und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Bothel führt ein Logo, welches wie folgt ist:



Die Version stellt im Bildzeichen zwei Eichenblätter dar. Eines in orange, rechts daneben, etwas größer ein Eichenblatt in grün. Darunter versetzt zwei blaue Wellen. Die Typografie ist in Anlehnung an das Samtgemeindelogo zweizeilig gestaltet. Die erste Zeile „Gemeinde“, in der zweiten Zeile „Bothel“

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Logo mit der Umschrift „Gemeinde Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bothel, 6. Juni 2024

Gemeinde Bothel
Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

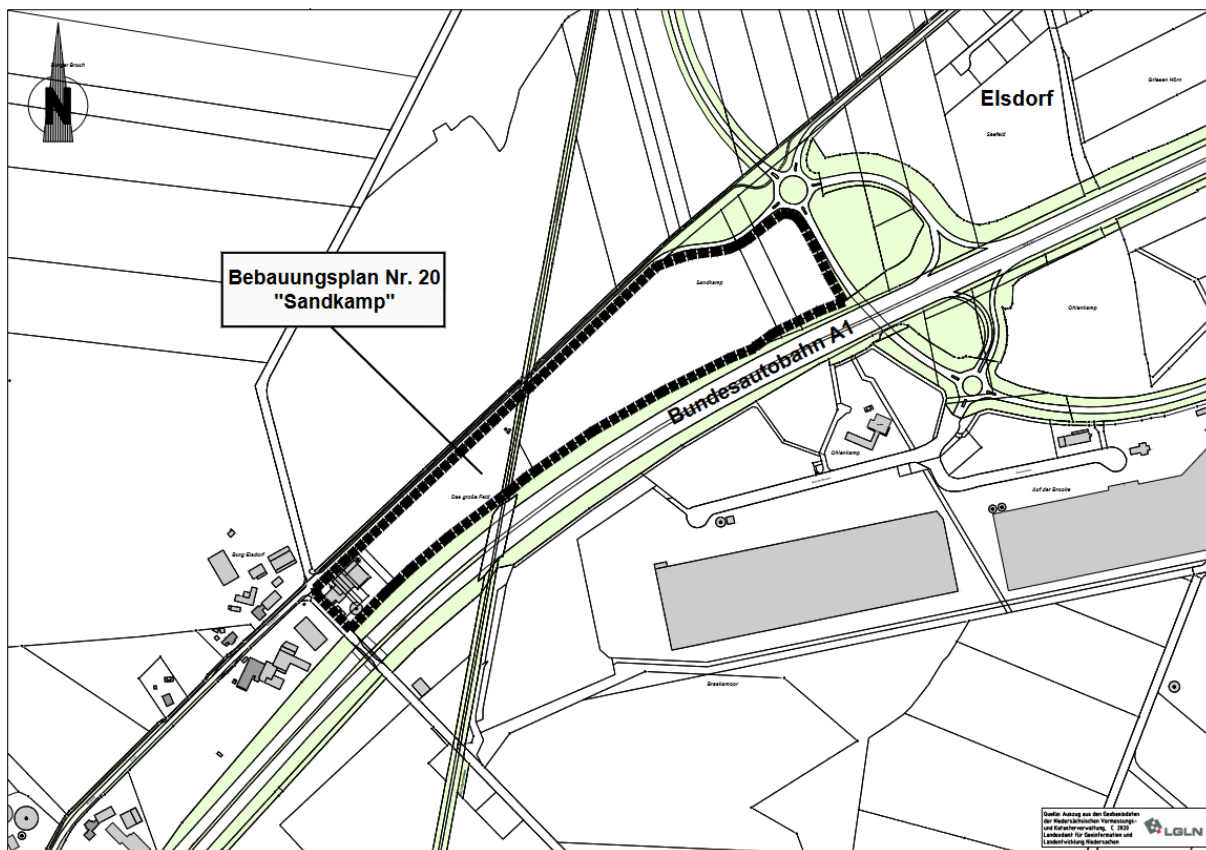
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Sandkamp“ der Gemeinde Elsdorf mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 20 „Sandkamp“ bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Sandkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebietes durchgeführt. Es ist dabei das Flurstück 4/5, Flur 4 in der Gemarkung Elsdorf betroffen.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Sandkamp“ liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit.
Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus > Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung > Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind.
Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 06.06.2024

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf.
Der Kindergarten besteht aus drei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Krippen-Gruppe“ mit bis zu 14 Kindern.
Gruppe II ist die Regel-Gruppe mit bis zu 25 Kindern.
Gruppe III ist die Regel-Gruppe mit bis zu 17 Kindern.
- (3) Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils zum Ende des Kindergartenjahres.
- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Aufnahmejahres schriftlich in der Kindertagesstätte zu beantragen. Die Anmeldung ist auf der Homepage der Gemeinde zu finden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.

- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Der Beginn und das Ende der tatsächlichen Betreuung können durch die schulischen Sommerferien abweichen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) Kinder können nur aufgenommen werden, wenn sie die gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung nachweisen können. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises (Impfung und Wiederholungsimpfung erforderlich) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ärztliches Attest erbracht werden.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

Weihnachten:	Mit Ferienbeginn bis einschließlich 01. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
Teamtag:	An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zweck der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungs-Veranstaltung geschlossen. Diese Schließtage sind individuell von der Kita zu organisieren.
Brückentag:	Der Kindergarten kann zeitweise an Tagen vor bzw. nach den gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentagen) geschlossen werden.
Ostern:	Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Ostermontag.
Sommer:	Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.

Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- (2) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (4) Sonderöffnungszeiten:
Bei Bedarf (mindestens 5 Kinder) wird in der Kita ein Früh- bzw. Spätdienst angeboten.

Frühbetreuung 07:30 - 08.00 Uhr

Spätbetreuung 13:00 - 14:00 Uhr

Die Betreuungszeit gilt für das laufende Kindergartenjahr und kann nur auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten im laufenden Betreuungsjahr - vorbehalten ausreichender Kapazitäten - geändert werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Änderung möglich ist, trifft die Kindergartenleitung gemeinsam mit dem Träger.

Dieses Angebot richtet sich vorwiegend an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte. Nach Ermessen und Arbeitssituation der Eltern entscheidet die Leitung über die verfügbaren Plätze.

§ 7 Benutzungsgebühren (nur für Kinder unter 3. Jahren)

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Einkommen	Elternbeitrag
		€
a) Kernzeit täglich 8.00 Uhr – 13.00 Uhr	bis 1.499,99 € 1.500,00 € – 3.000,00 € ab 3.000,01 €	143,00 198,00 253,00
b) Früh- und Spätdienst 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr		27,50 je angefangene 30 Minuten

- (2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. Einkommensteuergesetz (EStG) des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres abzüglich negativer Einkünfte sowie eines Freibetrages im Sinne des § 32 EStG zu Grunde zu legen.

Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (brutto)

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- d) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EStG (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, etc.).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, etc.)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweise verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtet werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juni) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.
- (8) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folgemonats anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis

zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.

- (9) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens dem Betreuungspersonal zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeiten von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.
- (4) Der Betreuungsplatz kann von Seiten des Trägers gekündigt werden,
 - wenn Eltern/Sorgeberechtigte nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen.
 - Kinder wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind.
 - ein Kind aufgrund seines Verhaltens sich selbst oder andere gefährdet oder mit dem
 - Besuch der Einrichtung sichtlich überfordert ist.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Kirchtimke übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2020 außer Kraft.

Kirchtimke, den 10.06.2024

Gemeinde Kirchtimke
Tibke
(Bürgermeister)

Anhang zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten „Abenteuerland“ der Gemeinde Kirchtimke

Aufnahme in den Kindergarten

Bei einer Warteliste entscheidet ein Gremium bestehend aus Gemeinderat, Elternvertreter und Kindergartenpersonal über die Platzvergabe. Dabei soll folgendes berücksichtigt werden:

- a) letztes Jahr vor der Schule
- b) Arbeitssituation der Eltern
- c) Soziale Situation zu Hause
- d) Entwicklungsstand des Kindes (Rückstand)
- e) Kindeswohl

Gruppenwechsel

Ein Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur möglich

- 1. wenn Platz vorhanden ist
- 2. aus pädagogischen Gründen (nicht wohlfühlen des Kindes in der Gruppe)
- 3. die meisten Freunde sind innerhalb einer Gruppe
- 4. keine Schulkinder in der anderen Gruppe
- 5. nach intensiven Gesprächen mit dem Kindergartenpersonal
- 6. bei schwierigen Geschwisterkonstellationen

Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Vordergrund und nach diesem sollte auch entschieden werden.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Kirchtimke, 11. Juni 2024

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lauenbrück und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 30.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-50 o. -51 kurz anmelden.

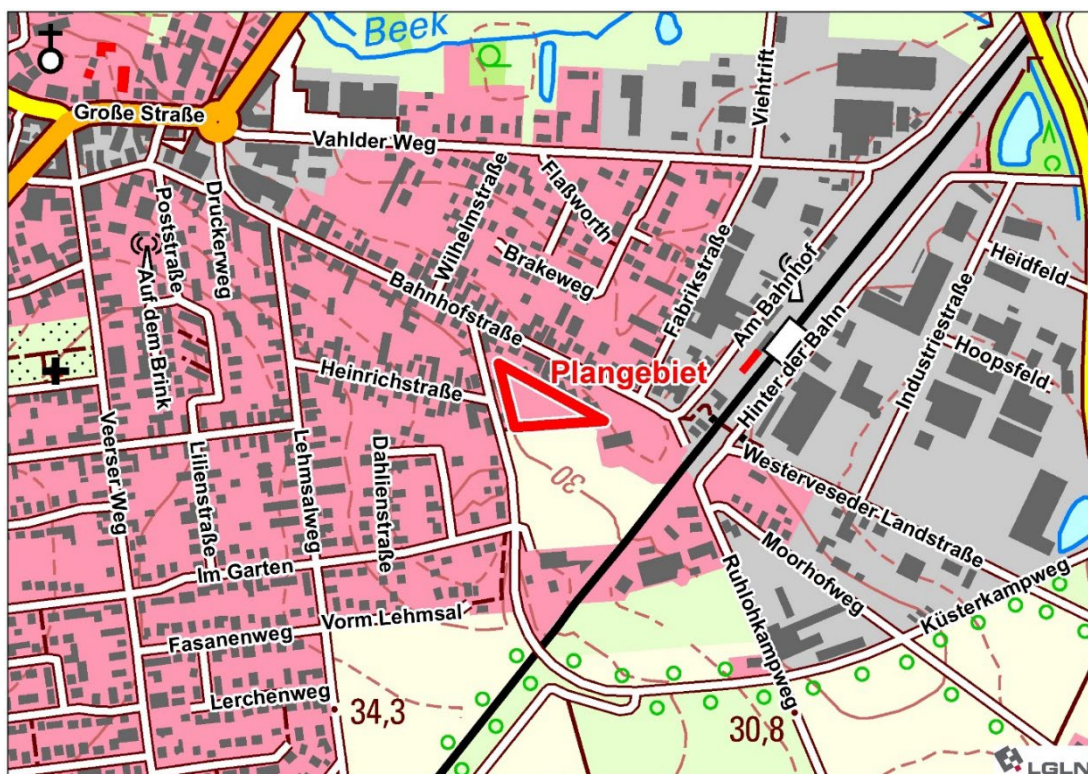
Inkrafttreten der Satzung Nr. 1 „Östlich Küsterkampweg“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 13.06.2024 die Satzung Nr. 1 „Östlich Küsterkampweg“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung Nr. 1 „Östlich Küsterkampweg“, Scheeßel, wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Satzung Nr. 1 „Östlich Küsterkampweg“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet der Satzung Nr. 1 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Satzung hervor.



Die Satzung wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 14.06.2024

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

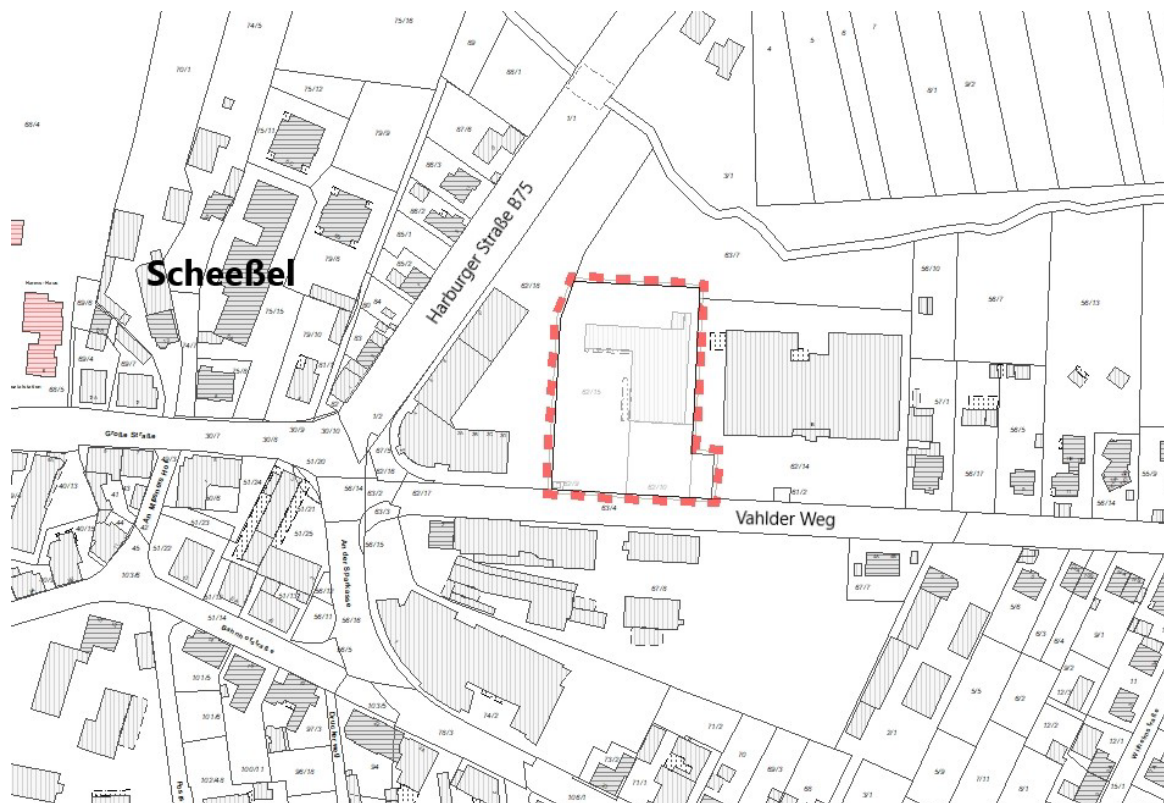
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Kerngebiet-Ost“, Scheeßel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 13.06.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Kerngebiet-Ost“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Kerngebiet-Ost“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 14.06.2024

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

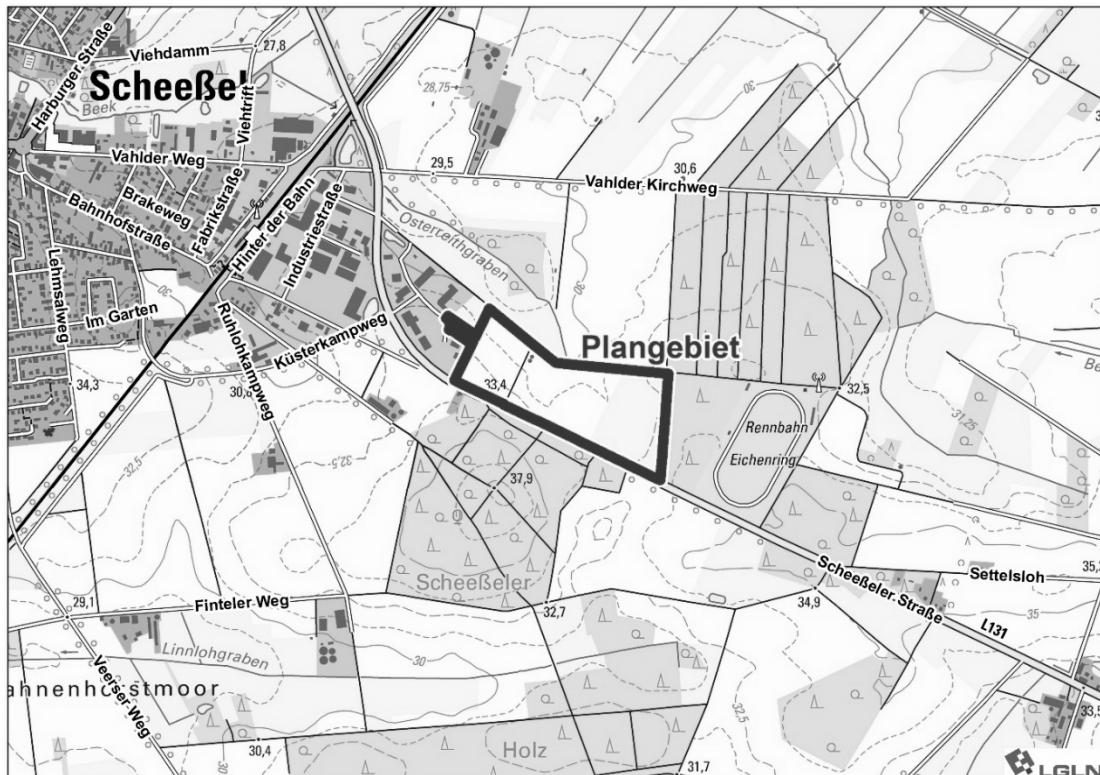
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 79 „Gewerbepark Ost“, Scheeßel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N KOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 13.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 79 „Gewerbepark Ost“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Gewerbepark Ost“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 79, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 79 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

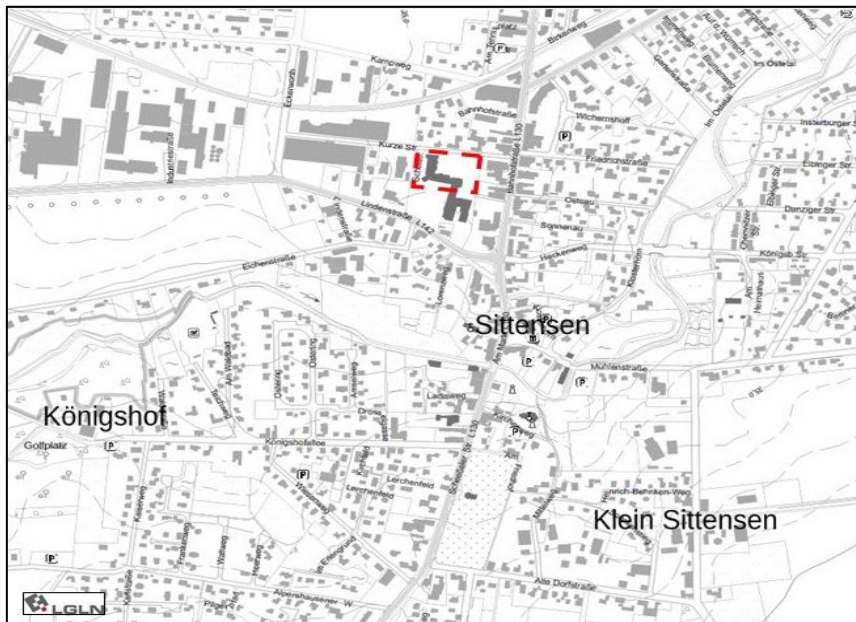
Scheeßel, den 14.06.2024

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 17 e, 1. Änderung
„Ortskern Mitte - West“
mit Örtlichen Bauvorschriften nach NBauO
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat am 07.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für die o.g. Planung gefasst. Das Plangebiet (Flurstück 44/24, Flur 2, Gemarkung Sittensen) befindet sich im westlichen Teil der Ortschaft Sittensen. Es liegt im Ortskern südlich der Kurzen Straße, in etwa 500 m Entfernung zu dem nördlich gelegenen Rathaus der Gemeinde Sittensen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 0,95 ha. Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.



Inhalt der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für einen Anbau der Grundschule. Dies erfolgt anhand der Überschreibung zu einer einheitlichen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“. Die zuvor gültigen Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Kulturelle Zwecke“ werden aufgehoben. Es kann im vorliegenden Fall auf eine Umweltprüfung verzichtet werden, da es sich um eine innerörtliche Entwicklungsmaßnahme gem. § 13 a BauGB handelt und die Größe des Plangebietes unter 20.000 m² liegt.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 e, 1. Änderung „Ortskern Mitte - West“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 e, 1. Änderung „Ortskern Mitte - West“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 07.06.2023

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

Keller

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2024 Nr. 11

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.